

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/080/19

öffentlich

Fortschreibung des verbindlichen Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Welterbestadt Quedlinburg für die Jahre 2020 bis 2023

Erstellungsdatum: 23.10.2019

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	
07.11.2019	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
12.11.2019	Ortschaftsrat Gernrode	Vorberatung
14.11.2019	Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
19.11.2019	Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
21.11.2019	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
27.11.2019	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
12.12.2019	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Fortschreibung des verbindlichen Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020 bis 2023.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Walter, Nicole	gez. N. Walter 23.10.19
Erforderliche Mitzeichnungen:	0.1 Personalwesen, Zentrale Dienste, Städtische Museen, Archiv, IuK	gez. Goldbeck 23.10.19
	0.2 Koordination Ortschaftstätigkeit, Sonderaufgaben Bau, Vermögenserfassung, Außenstelle Gernrode	gez. Voigt 24.10.19
	2 Recht, Ordnung, Kultur und Bürgerservice	gez. W. Scheller 23/10/19
	3 Bauen und Stadtentwicklung	gez. Th. Malnati 24-10-2019
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen und Bildung	gez. Frommert 23/10/19
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 28.10.19

Sachverhalt:

Aufgrund der Vorschriften des § 100 Abs. 3 und 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Welterbestadt Quedlinburg verpflichtet, das bestehende Haushaltskonsolidierungskonzept fortzuschreiben.

Es dient dem Ziel, die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen.

Der Haushaltsausgleich ist unverzüglich wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahre, das auf die mittelfristige Ergebnis – und Finanzplanung folgt.

Gemäß § 100 Abs. 3 und 5 Kommunalverfassungsgesetz LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG (Liquiditätskredite) nachzukommen.

Diese Genehmigungsgrenze wird überschritten, wenn der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreitet.

Mit der Haushaltsplanung 2020 sind die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Vorjahr um ca. 270.000 € rückläufig, was zwangsläufig die Genehmigungsgrenze der Festsetzung der Liquiditätskredite nach unten reduziert und mit 8.759.460 € festsetzt.

Im Haushaltsjahr 2019 war in der Haushaltssatzung ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 20.000.000 € veranschlagt. Dieses Niveau sollte auch für 2020 angesetzt werden und übersteigt die Genehmigungsgrenze deutlich.

Weiterhin besteht die Verpflichtung zur Fortschreibung der Haushaltskonsolidierung aus dem Bewilligungsbescheid zu den Bedarfszuweisungen vom 19.07.2018, in dem die Bewilligung unter der Auflage (Ziffer 1) erteilt wurde, die Haushaltskonsolidierung konsequent weiterzuführen.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
☒ Ja ☐ Nein		☐ Ja ☐ Nein	
Pflichtaufgaben ☒ freiwillige Aufgaben ☐		☐ Ergebnisplan BUst EUR	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen ☐ Ja ☐ Nein		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlagen:

Anlage 1 – Konsolidierungsmaßnahmen der Welterbestadt Quedlinburg

Anlage 2 – Maßnahmeblätter neue Maßnahmen